

**Beschlussprotokoll der Stadtratssitzung
vom 24.09.2015
-öffentlicher Teil -**

Tagesordnungspunkt 1.:

Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung vom 20.08.2015

Anwesend: 17 | Stimmen: dafür 17 - dagegen 0

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 20.08.2015 und genehmigt diese in unveränderter Form.

Tagesordnungspunkt 2.:

Änderung des Bebauungsplanes GE/GI Albersdorf; hier: Aufstellungsbeschluss zur Anpassung der Erschließungsstraße Albersdorfer Industriepark

Anwesend: 19 | Stimmen: dafür 19 - dagegen 0

Beschluss:

Der Bebauungsplan GE/GI Albersdorf ist bezüglich der Erschließungsstraße „Albersdorfer Industriepark“ sowie der Grünordnung abzuändern. Die Straße ist ohne Wendekreise auszuführen. Als Wendemöglichkeit ist am westlichen Ende ein Wendehammer vorzusehen. Mit der Änderung wird das Stadtbauamt beauftragt. Die frühzeitige Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist durchzuführen.

Tagesordnungspunkt 3.:

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Deckblatt Nr. 63 zur Ausweisung des Wohnbaugebietes "Albersdorf-Kapellenberg"; hier: Feststellungsbeschluss

Anwesend: 19 | Stimmen: dafür 18 - dagegen 1

Beschluss:

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 63 wurde die förmliche Bürger- und Behördenbeteiligung in der Zeit vom 27.07.2015 bis 28.08.2015 durchgeführt. Im Rahmen dieser Beteiligung gingen nachfolgend aufgeführte Stellungnahmen ein, die wie folgt gewürdigt werden:

Landratsamt Passau, Abteilung 7 Städtebau, Schreiben vom 30.07.2015

Seitens des Landratsamtes wird auf die Stellungnahme vom 22.01.2015 hingewiesen, die auch hierfür gilt. Die wesentlichen Punkte wurden berücksichtigt. Eine Angabe der Flächengröße des WA und die zeichnerische Darstellung der untersuchten innerörtlichen unbebauten Flächen werden vermisst.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits im Billigungs- und Auslegungsbeschluss festgehalten, liegt der Flächenbedarf für die 17 Bauparzellen

bei rund 16.500 m². Dies wird ergänzend in der Begründung unter Nr. 2 – Anlass der Aufstellung – aufgenommen. Eine zeichnerische Darstellung der privaten Baulücken im Ortsteil Albersdorf ist entbehrlich, da wie bereits in der Begründung ausgeführt, diese nicht für den Zweck der Nachverdichtung zur Verfügung stehen. Diesbezüglich wird auf die nachstehende Abwägung zur Stellungnahme der Regierung von Niederbayern verwiesen.

Regierung von Niederbayern, Schreiben vom 25.08.2015

Die Regierung von Niederbayern teilt hierin mit, dass bereits mit Schreiben vom 18.02.2015 Stellung genommen wurde, worauf die Stadt Vilshofen auf die damals geäußerten Bedenken eingegangen sei und sie nachvollziehbar abgewogen habe. Nichts desto trotz sei im Sinne einer nachhaltigen und bedarfsgerechten kommunalen Entwicklung der Hinweis angezeigt, dass die Hauptursache des demographischen Wandels in Bayern die niedrige Geburtenrate ist. Diese Entwicklung könne auch durch Migrationsbewegungen und Zuwanderung absehbar nicht ausgeglichen werden. Ein kommunaler Wettbewerb um die weniger werdenden Bürgerinnen und Bürger durch Baulandsausweisungen sei zur Bewältigung des Einwohnerrückgangs nicht geeignet. Ziel müsse es vielmehr sein, die vorhandenen Bauflächenreserven verfügbar bzw. leerstehende Immobilien wieder nutzbar zu machen. Neubauf Flächen seien nur bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen.

Abwägung: Die angesprochene Nachverdichtung im Ortsteil Albersdorf auf den noch verfügbaren Baulücken wurde überprüft und musste auf Grund mangelnder Abgabebereitschaft verworfen werden. Ziel ist es, Bauland für die Mitarbeiter im angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiet zu schaffen. Eine bedarfsgerechte Ausweisung liegt somit bei der Ausweisung dieses Wohnbaugebietes vor.

Bayerischer Bauernverband, Schreiben vom 25.08.2015

Aus Sicht des Bayerischen Bauernverbands bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Allerdings habe die Planung folgendes zu berücksichtigen:

1. Die Oberflächenentwässerung hat schadlos zu erfolgen.
2. Bei der im Flächennutzungsplan unter Punkt 3 – Art der baulichen Nutzung angesprochene Hecke im Übergang zur freien Landschaft ist der Grenzabstand zu beachten. Bei Gehölzen, die eine Höhe von maximal 2 m erreichen, ist gegenüber landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ein Pflanzabstand von 0,5 m einzuhalten.
3. Ausgleichsmaßnahmen sind entweder innerhalb des Baugebietes vorzunehmen oder außerhalb auf Flächen, die im Eigentum der öffentlichen Hand sind.

Abwägung: Die Oberflächenentwässerung wird im wasserrechtlichen Verfahren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geregelt. Der Pflanzabstand wird in der Begründung zum Flächennutzungsplan noch ergänzt. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Schreiben vom 07.08.2015

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf verweist auf seine Stellungnahme vom 26.01.2015.

„Abwasserentsorgung:

Nach § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind die Anforderungen der DWA-Merkblätter M 153, A 117 und A 138 zu beachten. In einem Bauentwurf aufzuzeigen, wie die ordnungsgemäße abwassertechnische Erschließung erfolgen soll. Die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen sind bis zum Baubeginn des ersten Bauvorhabens im Planungsbereich betriebsfertig zu erstellen.

Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Prüfung der Entwässerungsplanung möglich (liegt noch nicht vor).

Hinweis: Das Einleiten von Abwasser (auch Niederschlagswasser) in ein Gewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, soweit die Gewässerbenutzung nicht im Rahmen der § 25 oder § 46 WHG erfolgt.“

Abwägung: Die schadlose Entsorgung von Niederschlagswasser wird im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren aufgezeigt und mit den Fachbehörden abgestimmt. Die vorgenannten Merkblätter werden dabei beachtet.

Kreisbrandmeister, E-Mail vom 11.08.2015

Seitens des abwehrenden Brandschutzes bestehen gegen den Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplanes in der dargestellten Form keine Bedenken, wenn bei der Sicherstellung der Löschwasserversorgung die DVGW-Arbeitsblätter W 405 und W 331 berücksichtigt werden (s. hierzu auch Nr. 4.4.7 der textlichen Festsetzungen).

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgenannten Arbeitsblätter werden bei den Planungen berücksichtigt.

Staatliches Bauamt Passau, Schreiben vom 31.07.2015

Das Staatliche Bauamt teilt mit, dass die btl. Stellungnahme weiterhin aufrecht erhalten bleibt und sinngemäß für die erneute Auslegung gilt. Bei Beachtung der btl. Stellungnahme bestehen keine Bedenken.

Abwägung: Die mit Stellungnahme vom 20.01.2015 vorgebrachten Einwendungen wurden im Billigungs- und Auslegungsbeschluss bereits behandelt und im Bebauungsplan berücksichtigt.

Wasserversorgung Bayerischer Wald, Schreiben vom 29.07.2015

Seitens der Wasserversorgung Bayerischer Wald wurde lediglich auf die Stellungnahme vom 21.01.2015 verwiesen. Der Trassenverlauf der Wasserleitung wurde im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme vom 21.01.2015 vorgebrachten Belange wurden im Billigungs- und Auslegungsbeschluss bereits behandelt.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 31.07.2015

Die Deutsche Telekom Technik GmbH verweist auf ihre Stellungnahme vom 05.02.2015. Diese Stellungnahme gelte unverändert weiter.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme vom 05.02.2015 vorgebrachten Belange wurden im Billigungs- und Auslegungsbeschluss bereits behandelt.

Stadtwerke Vilshofen GmbH, Schreiben vom 23.07.2015

Die Stadtwerke Vilshofen GmbH äußern keine Bedenken, teilen jedoch mit, dass im südlichen Bereich die Stromleitung verläuft, die auf den Parzellen 1 – 3 dinglich gesichert werden muss.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine dingliche Sicherung der vorgenannten Stromleitung liegt bereits vor.

Stadtwerke Vilshofen KU, Schreiben vom 23.07.2015

Die Stadtwerke Vilshofen KU äußern keine Bedenken, weisen allerdings darauf hin, dass gegenwärtig noch kein genehmigtes Wasserrecht für Albersdorf vorliegt. Die Unterlagen würden derzeit für den gesamten Ortsbereich Albersdorf vorbereitet und dann zur Begutachtung dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Servicestelle Passau, vorgelegt. Das Baugebiet sei ein Teil des Einzugsgebiets.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Albersdorf-Kapellenberg“ erfolgt erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung.

Bayernwerk AG, Schreiben vom 23.07.2015

Die Bayernwerk AG teilt lediglich mit, dass ihre Stellungnahme vom 19.01.2015 gültig bleibt.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme vom 19.01.2015 vorgebrachten Belange wurden im Billigungs- und Auslegungsbeschluss bereits behandelt.

ZAW Donau-Wald, Schreiben vom 04.08.2015

Die ZAW Donau-Wald teilt mit, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen. Die Abfallentsorgung kann an der geplanten Ringstraße erfolgen.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken und/oder Hinweise zur vorgelegten Planung:

Landratsamt Passau – Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 19.08.2015

Landratsamt Passau – Immissionsschutz, Schreiben vom 20.08.2015

Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co.KG, E-Mail vom 12.08.2015

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rothalmünster, Schreiben vom 04.08.2015

Markt Hofkirchen, Schreiben vom 28.07.2015

Aus der Öffentlichkeit wurden weder Hinweise noch Stellungnahmen abgegeben.

Der Planentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Deckblatt Nr. 63 in der Fassung vom 24.09.2015 für die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes im Ortsteil Albersdorf (Albersdorf-Kapellenberg) wird gem. § 5 BauGB festgestellt.

Tagesordnungspunkt 4.:

Aufstellung eines Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Albersdorf-Kapellenberg"; hier: Satzungsbeschluss

Anwesend: 19 | Stimmen: dafür 18 - dagegen 1

Beschluss:

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Albersdorf-Kapellenberg“ mit integriertem Grünordnungsplan wurde die förmliche Bürger- und Behördenbeteiligung in der Zeit vom 27.07.2015 bis 28.08.2015 durchgeführt. Im Rahmen dieser Beteiligung gingen nachfolgend aufgeführte Stellungnahmen ein, die wie folgt gewürdigt werden:

Landratsamt Passau, Abteilung 7 Städtebau, Schreiben vom 30.07.2015

Seitens des Landratsamtes wird auf die Stellungnahme vom 22.01.2015 hingewiesen. Die Anregungen und Bedenken wurden berücksichtigt und in den Bebauungsplan aufgenommen. Es wird allerdings noch darauf hingewiesen, dass 2 Grundstücke nicht über die öffentliche gewidmete Straße sondern über einen Wirtschaftsweg erschlossen werden. Es handelt sich dabei wohl um eine private Erschließung, die als solches festgesetzt werden sollte. Grundsätzlich müssen Baugrundstücke mit einer angemessenen Breite an einer öffentlichen Erschließungsstraße liegen.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die bislang als Wirtschaftsweg geplante Straße zu den Parzellen 7 und 8 wird als eine öffentliche Erschließungsstraße festgesetzt. Eine ausreichende Erschließung ist somit gegeben. Die Änderung wurde bereits in den beiliegenden Bebauungsplan eingearbeitet.

Landratsamt Passau, Wasserrecht, Schreiben vom 28.07.2015

„Die Einleitung des gesammelten Abwassers und Niederschlagswassers aus diesem Gebiet erfolgt nach den Angaben in der Begründung über die bestehende Ortskanalisation zur Kläranlage Vilshofen und wurde mit Bescheid des LRA Passau vom 09.07.2003 (Kläranlage) bzw. 07.04.1995 (Regenwasserkanäle Albersdorf) wasserrechtlich erlaubt. Die Erlaubnis für die Regenwasserkanäle für die Niederschlagswasserbeseitigung endet am 31.12.2015 und beinhaltet die nunmehr überplante Fläche nicht.

Für diese Niederschlagswassereinleitung sind auf Grund des baldigen Ablaufs der Erlaubnis und auf Grund der Erweiterung des Einzugsgebietes neue Antrags- und Planunterlagen in 4-facher Ausfertigung zur Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens vorzulegen.

Erst nach Durchführung des Wasserrechtsverfahrens kann die Erschließung auch hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung als gesichert angesehen werden.

Es wird deshalb angeraten, die Erteilung einer notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnis rechtzeitig vor Inkrafttreten des Bebauungsplans zu beantragen.“

Weitere wird auf den zeitlichen Aufwand sowie auf das Rundschreiben des Landratsamtes Passau vom 28.11.2013 hingewiesen.

Rechtsgrundlage ist § 9 i. V. m. § 8 WHG. Eine neue wasserrechtliche Erlaubnis ist somit einzuholen.

Abwägung: Eine wasserrechtliche Erlaubnis wird durch die Stadtwerke Vilshofen KU bereits vorbereitet. Das neue Baugebiet ist Teil dieses Antrages. Auf die Stellungnahme der Stadtwerke Vilshofen KU vom 23.07.2015 wird verwiesen. Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgt erst nach Vorlage der wasserrechtlichen Genehmigung.

Regierung von Niederbayern, Schreiben vom 25.08.2015

Die Regierung von Niederbayern teilt hierin mit, dass bereits mit Schreiben vom 18.02.2015 Stellung genommen wurde, worauf die Stadt Vilshofen auf die damals geäußerten Bedenken eingegangen sei und sie nachvollziehbar abgewogen habe. Nichts desto trotz sei im Sinne einer nachhaltigen und bedarfsgerechten kommunalen Entwicklung der Hinweis angezeigt, dass die Hauptursache des demographischen Wandels in Bayern die niedrige Geburtenrate ist. Diese Entwicklung könne auch durch Migrationsbewegungen und Zuwanderung absehbar nicht ausgeglichen werden. Ein kommunaler Wettbewerb um die weniger werdenden Bürgerinnen und Bürger durch Baulandsausweisungen sei zur Bewältigung des Einwohnerrückgangs nicht geeignet. Ziel müsse es vielmehr sein, die vorhandenen Bauflächenreserven verfügbare bzw. leerstehende Immobilien wieder nutzbar zu machen. Neubauf Flächen seien nur bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen.

Abwägung: Die angesprochene Nachverdichtung im Ortsteil Albersdorf auf den noch verfügbaren Baulücken wurde überprüft und musste auf Grund mangelnder Abgabebereitschaft verworfen werden. Ziel ist es, Bauland für die Mitarbeiter im angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiet zu schaffen. Eine bedarfsgerechte Ausweisung liegt somit bei der Ausweisung dieses Wohnbaugebietes vor.

Bayerischer Bauernverband, Schreiben vom 25.08.2015

Aus Sicht des Bayerischen Bauernverbands bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Allerdings habe die Planung folgendes zu berücksichtigen:

4. Die Oberflächenentwässerung hat schadlos zu erfolgen.

5. Bei der im Flächennutzungsplan unter Punkt 3 – Art der baulichen Nutzung

angesprochene Hecke im Übergang zur freien Landschaft ist der Grenzabstand zu beachten. Bei Gehölzen, die eine Höhe von maximal 2 m erreichen, ist gegenüber landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ein Pflanzabstand von 0,5 m einzuhalten.

6. Ausgleichsmaßnahmen sind entweder innerhalb des Baugebietes vorzunehmen oder außerhalb auf Flächen, die im Eigentum der öffentlichen Hand sind.

Abwägung: Die Oberflächenentwässerung wird im wasserrechtlichen Verfahren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geregelt. Der Pflanzabstand wird unter den textlichen Festsetzungen Nr. 0.7.1 noch ergänzt. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Schreiben vom 07.08.2015

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf verweist auf seine Stellungnahme vom 26.01.2015.

„Abwasserentsorgung:

Nach § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind die Anforderungen der DWA-Merkblätter M 153, A 117 und A 138 zu beachten. In einem Bauentwurf aufzuzeigen, wie die ordnungsgemäße abwassertechnische Erschließung erfolgen soll. Die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen sind bis zum Baubeginn des ersten Bauvorhabens im Planungsbereich betriebsfertig zu erstellen.

Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Prüfung der Entwässerungsplanung möglich (liegt noch nicht vor).

Hinweis: Das Einleiten von Abwasser (auch Niederschlagswasser) in ein Gewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, soweit die Gewässerbenutzung nicht im Rahmen der § 25 oder § 46 WHG erfolgt.“

Abwägung: Die schadlose Entsorgung von Niederschlagswasser wird im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren aufgezeigt und mit den Fachbehörden abgestimmt. Die vorgenannten Merkblätter werden dabei beachtet. Auf die nachstehende Stellungnahme der Stadtwerke Vilshofen KU vom 23.07.2015 wird verwiesen.

Kreisbrandmeister, E-Mail vom 11.08.2015

Seitens des abwehrenden Brandschutzes bestehen gegen den Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplanes in der dargestellten Form keine Bedenken, wenn bei der Sicherstellung der Löschwasserversorgung die DVGW-Arbeitsblätter W 405 und W 331 berücksichtigt werden (s. hierzu auch Nr. 4.4.7 der textlichen Festsetzungen).

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgenannten Arbeitsblätter werden bei den Planungen berücksichtigt.

Staatliches Bauamt Passau, Schreiben vom 31.07.2015

Das Staatliche Bauamt teilt mit, dass die btl. Stellungnahme weiterhin aufrecht erhalten bleibt und sinngemäß für die erneute Auslegung gilt. Bei Beachtung der btl. Stellungnahme bestehen keine Bedenken.

Abwägung: Die mit Stellungnahme vom 20.01.2015 vorgebrachten Einwendungen wurden im Billigungs- und Auslegungsbeschluss bereits behandelt und im Bebauungsplan berücksichtigt.

Wasserversorgung Bayerischer Wald, Schreiben vom 29.07.2015

Seitens der Wasserversorgung Bayerischer Wald wurde lediglich auf die Stellungnahme vom 21.01.2015 verwiesen. Der Trassenverlauf der Wasserleitung wurde im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme vom 21.01.2015 vorgebrachten Belange wurden im Billigungs- und Auslegungsbeschluss bereits behandelt.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 31.07.2015

Die Deutsche Telekom Technik GmbH verweist auf ihre Stellungnahme vom 05.02.2015. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme vom 05.02.2015 vorgebrachten Belange wurden im Billigungs- und Auslegungsbeschluss bereits behandelt.

Stadtwerke Vilshofen GmbH, Schreiben vom 23.07.2015

Die Stadtwerke Vilshofen GmbH äußern keine Bedenken, teilen jedoch mit, dass im südlichen Bereich die Stromleitung verläuft, die auf den Parzellen 1 – 3 dinglich gesichert werden muss.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine dingliche Sicherung der vorgenannten Stromleitung liegt bereits vor.

Stadtwerke Vilshofen KU, Schreiben vom 23.07.2015

Die Stadtwerke Vilshofen KU äußern keine Bedenken, weisen allerdings darauf hin, dass gegenwärtig noch kein genehmigtes Wasserrecht für Albersdorf vorliegt. Die Unterlagen würden derzeit für den gesamten Ortsbereich Albersdorf vorbereitet und dann zur Begutachtung dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Servicestelle Passau, vorgelegt. Das Baugebiet sei ein Teil des Einzugsgebiets.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Albersdorf-Kapellenberg“ erfolgt erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung.

Bayernwerk AG, Schreiben vom 23.07.2015

Die Bayernwerk AG teilt lediglich mit, dass ihre Stellungnahme vom 19.01.2015 gültig bleibt.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme vom 19.01.2015 vorgebrachten Belange wurden im Billigungs- und Auslegungsbeschluss bereits behandelt.

ZAW Donau-Wald, Schreiben vom 04.08.2015

Die ZAW Donau-Wald teilt mit, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen. Die Abfallentsorgung kann an der geplanten Ringstraße erfolgen.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken und/oder Hinweise zur vorgelegten Planung:

Landratsamt Passau – Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 19.08.2015

Landratsamt Passau – Immissionsschutz, Schreiben vom 20.08.2015

Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co.KG, E-Mail vom 12.08.2015

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster, Schreiben vom 04.08.2015

Markt Hofkirchen, Schreiben vom 28.07.2015

Aus der Öffentlichkeit wurden weder Hinweise noch Stellungnahmen abgegeben.

Der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Albersdorf-Kapellenberg“ in der Fassung vom 24.09.2015 wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Tagesordnungspunkt 5.:

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan sowie des Bebauungsplanes "Vilshofen-Krautpoint" auf den Grundstücken Fl.Nrn. 742 und 747/20, Gemarkung Vilshofen; hier: Aufstellungsbeschluss zur Ausweisung eines Sondergebietes

Anwesend: 20 | Stimmen: dafür 19 - dagegen 1

Beschluss:

Dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Krautpoint vom 03.09.2015 zur Ausweisung eines Lebensmittelmarktes mit einer Verkaufsfläche von ca. 2.000 m² sowie eines Textilmarktes mit ca. 1.500 m² Verkaufsfläche wird zugestimmt.

Der Bebauungsplan ist in diesem Bereich der Flur-Nr. 742 und 747/20, Gemarkung Vilshofen in ein Sondergebiet durch ein Deckblatt zu ändern.

Der Flächennutzungsplan ist auf Grund der Änderung der Art der Nutzung ebenfalls anzupassen.

Die Kosten für die Änderung sowie für evtl. erforderliche Gutachten, Verkehrskonzepte u. ä. hat der Antragsteller zu tragen. Eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung ist noch vorzulegen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind durchzuführen.

Voraussetzung für einen Satzungsbeschluss ist jedoch, dass auch die Nahversorgung im Westen der Stadt Vilshofen gesichert ist.

Tagesordnungspunkt 6.:

Vergabe von Straßennamen für die Baugebiete Am Plattel, Kapellenberg und Zu den Auen

Anwesend: 20 | Stimmen: dafür 20 - dagegen 0

Beschluss:

Für die nachstehenden Wohnbaugebiete werden folgende Straßennamen vergeben:

Albersdorf – Kapellenberg:	Bgm.-Dobler-Str.
Aunkirchen – Zu den Auen:	Pfarrer-Hartl-Str.
Pleinting – Erweiterung Am Plattel:	Lößrankenweg

Tagesordnungspunkt 7.:

Antrag der CSU Fraktion zum Bau eines Kreisverkehrs auf der Bundesstraße 8 im Bereich Zufahrt Industriegebiet Pleinting bzw. Einmündung PA 86

Anwesend: 20 | Stimmen: dafür 20 - dagegen 0

Beschluss:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit bei den Straßenbaulastträgern (Staatliches Bauamt Passau und Landkreis Passau) auf den Bau eines Kreisverkehrs auf der Bundesstraße 8 im Bereich Zufahrt Industriegebiet Pleinting

bzw. Einmündung Kreisstraße PA 86 hinzuwirken und entsprechende Verhandlungen zu führen.

Tagesordnungspunkt 8.:

Antrag der Fraktionen CSU und Junge Liste auf Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der PA 86 Hördt - Alkofen - Thannet

Anwesend: 20 | Stimmen: dafür 20 - dagegen 0

Beschluss:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die Möglichkeiten zum Bau eines Geh- und Radweges entlang der Kreisstraße PA 86 im Bereich Hördt – Alkofen – Thannet zu prüfen. Hierzu sind mit dem Landkreis Passau entsprechende Verhandlungen zur Überplanung der Gehsteigtrasse zu führen, sowie mit den betroffenen Grundstückseigentümern die Bereitschaft zur Grundstücksabtretung abzuklären.

Tagesordnungspunkt 9.:

Städtebauförderung - Jahresantrag 2016

Anwesend: 20 | Stimmen: dafür 20 - dagegen 0

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Bedarfsmittelteilung in Höhe von insgesamt

a) 7.080.000 € förderfähigen Kosten **Innenstadt**, davon 4.145.000 € für 2016

b) 5.440.000 € förderfähigen Kosten **Pleinting**, davon 2.460.000 € für 2016

bei der Regierung von Niederbayern anzumelden.

Die Maßnahmen sind im Haushalt 2016 einzuplanen, soweit die Haushaltslage dies ermöglicht.

Über die einzelnen Maßnahmen und die Höhe der zu erwartenden Kosten sind gesonderte Beschlüsse durch das jeweils zuständige Gremium zu fassen.